



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0172/2010		Datum:	04.03.2010
Verfasser:	66-Tiefbauamt		Az:	66.2
Gremienweg:				
22.04.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
12.04.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
23.03.2010	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Straße Niederberger Höhe, von Friesenstraße bis Greiffenklaustraße, Flur 1, Flurstück 349/10 (Beginn des nicht zum Anbau bestimmten Bereichs)			

Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straße Niederberger Höhe, von Friesenstraße bis Greiffenklaustraße, Flur 1, Flurstück Nr. 349/10 (Beginn des nicht zum Anbau bestimmten Bereichs), nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 50 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Nach dem beschlossenen Lageplan wird auf der Nordseite der Straße Niederberger Höhe ein ca. 4,00 m breiter Geh- und Radweg neu angelegt.

Auf der Südseite wird in Teilbereichen beim Gehweg eine Deckenerneuerung durchgeführt.

Die Fahrbahn wird auf einer Breite von ca. 6,50 m ausgebaut.

Der Ausbau der Straße Niederberger Höhe in diesem Bereich stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden nur auf die unmittelbaren Anlieger dieses Bereiches verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur

Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich beim Fahrverkehr folgende Beurteilung:

Der Anliegerverkehr stellt sich als Verkehr zu den angrenzenden Grundstücken dar.

Beim innerörtlichen Verkehr oder Durchgangsverkehr ist der Verkehr zur Festung Ehrenbreitstein von Bedeutung.

Weiterhin ist der Verkehr zu den restlichen Bereichen der Niederberger Höhe, zur Kompostierungsanlage und zum Neudorf zu beachten.

Es ist daher von einem überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, bei dem ein 60 %iger Stadtanteil angemessen ist.

Der Fahrverkehr ist aber hier nicht so hoch einzuschätzen wie im Bereich Niederberger Höhe, von General-Allen-Straße bis Friesenstraße, da ein Teil des Verkehrs bereits über die Friesenstraße abfließt.

Beim fußläufigen Verkehr stellt sich die Situation wie folgt dar:

Beim Anliegerverkehr ist ebenfalls der Verkehr zu den angrenzenden Grundstücken von Bedeutung.

Der Durchgangs- bzw. innerörtliche Verkehr ist geprägt durch eine Verbindungsfunktion zur Festung Ehrenbreitstein, zum Neudorf und zu den restlichen Bereichen der Niederberger Höhe.

Es ist daher von einem erhöhten Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, bei dem ein Stadtanteil von 40 % berücksichtigt wird.

Bei der Gesamtbetrachtung und der Abwägung aller Tatbestände ist ein 50 %iger Stadt-/Anliegeranteil gerechtfertigt.

Historie:

05.11.2009 Der Stadtrat beschließt die Lagepläne für den Ausbau der Niederberger Höhe